

# Ein plötzlicher Ausfall aus dem Geschäftsleben kann jeden treffen

**Der Vorsorgeauftrag des Unternehmers regelt, wer in solchen Fällen die Entscheide fällt**

Was passiert mit einem Unternehmen, wenn der Inhaber und Geschäftsführer beispielsweise einen Schlaganfall erleidet und dadurch überraschend urteilsunfähig wird? Wer hat noch Zugriff auf das Firmenkonto und wer trifft fortan wichtige geschäftliche Entscheidungen? Ein Vorsorgeauftrag ist auch für Unternehmerinnen und Unternehmer ein geeignetes Mittel.

Von Melanie Jauch,  
Rechtsanwältin

Mittels Vorsorgeauftrag kann sichergestellt werden, dass der Unternehmer gemäss seinen eigenen Anordnungen durch einen von ihm bestimmten Vertreter für die Dauer seiner Urteilsunfähigkeit vertreten wird.

## Kein Vorsorgeauftrag – was sind die Konsequenzen?

Viele Unternehmer regeln in einem Testament oder Erbvertrag detailliert, was mit dem Unternehmen nach dessen Ableben passieren soll. Demgegenüber werden Anordnungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit des Unternehmers oftmals vergessen. Bei kleinen Unternehmen, bei welchen die oberste Führungsebene oftmals aus einer Person besteht, kann eine ungenügende Vorsorge besonders gravierende Auswirkungen haben. Denn nicht mehr urteilsfähig zu sein bedeutet, nicht mehr in der Lage zu sein, Entscheidungen für das Unternehmen treffen zu können. Der Betrieb liegt im schlimmsten Fall brach und ist führungslos. Ist vom Unternehmer kein Vorsorgeauftrag erstellt worden, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von Gesetzes wegen die Erforderlichkeit einer Beistandschaft prüfen. Wird dies bejaht, bestimmt die KESB einen Bei-



Bei Unfällen oder gesundheitlichen Störungen ist eine Ambulanz meist rasch zur Stelle. Doch wie geht es im Geschäft weiter? Bild: KEYSTONE

stand. Dies kann sich über mehrere Monate hinziehen. Zudem fehlen einem Beistand unter Umständen die notwendigen Fachkenntnisse. Einem Unternehmer ist deshalb dringend anzuraten, in einem Vorsorgeauftrag zu regeln, wer seine Geschäfte im Falle seiner Urteilsunfähigkeit weiterführt.

## Genügen normale Vollmachten für eine Vertretung?

Eine Vollmacht gilt ab Erteilung, erlischt aber grundsätzlich bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Zwar kann der Unternehmer in der Vollmacht ausdrücklich vermerken, dass diese auch nach Eintritt der Hand-

lungsunfähigkeit des Vollmachtgebers weiter gelten soll, allerdings ist es rechtlich umstritten, ob dies überhaupt möglich ist. Gerade Banken akzeptieren Vollmachten im Fall einer andauernden Urteilsunfähigkeit oft nicht mehr. Eine Vollmacht, welche erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit Geltung haben soll, ist zudem nicht möglich. Dies muss zwingend mittels eines Vorsorgeauftrages geregelt werden. Will ein Unternehmer somit sichergehen, dass die Person, welche er bereits mit einer Vollmacht für das Firmenkonto ausgestattet hat, auch bei seiner Urteilsunfähigkeit weiterhin darüber verfügen kann, sollte er dies mit einem Vorsorgeauftrag regeln.

## Was kann in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden?

Gemäss Gesetz gibt es drei Bereiche, mit denen ein Vertreter im Vorsorgeauftrag beauftragt werden kann:

1. **die Personensorge** (zum Beispiel Entgegennahme Postverkehr, Anstellung Haushaltspersonal, Entscheid über Unterbringung im Pflegeheim, Veranlassung ärztlicher Massnahmen, sofern es keine Patientenverfügung gibt)
2. **die Vermögenssorge** (geschäftlich oder privat, zum Beispiel Abwicklung Zahlungsverkehr, Verwaltung und Verfügungen über das Vermögen wie Liegenschaften, Konten oder Aktien)
3. **die Vertretung im Rechtsverkehr** (geschäftlich oder privat, zum Beispiel Unterzeichnung Steuererklärung, Vertretung vor Gericht und Behörden).

Nebst der blossen Ernennung eines Vertreters können auch dessen Aufgaben näher umschrieben werden. Ebenso können mehrere Vertreter ernannt werden, die zum Beispiel nur kollektiv zu zweien handeln können.

## Was sollte ein Unternehmer in seinem Vorsorgeauftrag beachten?

Ein Unternehmer sollte bei der Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr in geschäftlicher Hin-



Rechtsanwältin Melanie Jauch ist bei der Muri Rechtsanwälte AG, Weinfelden, tätig.

sicht Anordnungen treffen, die bei seinem Ausfall das Weiterbestehen und die Fortführung des Betriebs sichern. Folgende Fragen sollte sich ein Unternehmer deshalb unter anderem stellen: Wer soll die Verantwortung im Betrieb übernehmen und wichtige Entscheidungen treffen können? Wer soll ihn gegenüber den Banken vertreten können? Wer soll die Aktien an den Generalversammlungen vertreten können und wie sind diese Stimmrechte auszuüben?

## Was sollten Privatpersonen in ihrem Vorsorgeauftrag beachten?

Bei der privaten Vermögenssorge ist häufig nicht bekannt, dass der Ehegatte nur für Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs sowie zur Verwaltung des Einkommens und Vermögens im üblichen Rahmen von Gesetzes wegen zur Vertretung befugt ist. Für Rechtshandlungen, die darüber hinaus gehen, wie zum Beispiel die Veräusserung oder Belastung einer Liegenschaft, die Vornahme von wertvermehrenden Umbauten an der Liegenschaft oder auch die Veräusserung von Wertschriften, muss der Ehegatte die Zustimmung der KESB einholen. Möchte man dies verhindern, müssen solche Angelegenheiten in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden.

## Wer soll als Vertreter eingesetzt werden?

Für die verschiedenen Bereiche der Vorsorge können unterschiedliche Per-

sonen oder Unternehmungen eingesetzt werden. Häufig ist dies auch sinnvoll, verlangen die verschiedenen Vorsorgebereiche andere Kompetenzen. So kann beispielsweise für die geschäftliche Vermögenssorge ein Fachspezialist wie ein Treuhänder oder Anwalt als Vertreter bestimmt werden, wogegen für die private Vermögenssorge eine Vertrauensperson mit den notwendigen Kenntnissen sowie für die Personensorge Familienangehörige ernannt werden können. Zu empfehlen ist auch die Ernennung von Ersatzbeauftragten für den Fall, dass eine eingesetzte Person eine Aufgabe nicht übernehmen möchte oder kann. Bei der Entscheidung, wen man als Vertreter bestimmen soll, sollte man auch im Hinterkopf behalten, dass die Regelung von bestimmten Angelegenheiten – gerade in einer Ausnahmesituation – Angehörige auch überfordern und sich eine solche Aufgabe für diese belastend auswirken könnte.

## Formvorschriften

Ein Vorsorgeauftrag kann entweder vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder aber öffentlich beurkundet werden. Eine solche öffentliche Beurkundung kann im Kanton Thurgau auch von einem Anwalt vorgenommen werden. Vorsorgeaufträge können sodann jederzeit in einer der soeben erwähnten Form der Errichtung widerrufen werden. Sie treten überdies erst in Kraft, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig wird und verlieren ihre Wirkung wieder, sobald er seine Urteilsfähigkeit zurückerlangt. Ebenso erlischt der Vorsorgeauftrag grundsätzlich mit dem Tod des Auftraggebers. Das heisst, dass der Unternehmer für den Fall seines Ablebens separate erbrechtliche Regelungen in einem Testament oder Erbvertrag zu treffen hat.

## Die Aufbewahrung

Jede Person kann frei wählen, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es ist aber zu empfehlen, diesen an einem Ort aufzubewahren, auf den zugegriffen werden kann. Damit die Behörden wissen, dass ein Vorsorgeauftrag existiert, kann dessen Hinterlegungsort zudem beim Zivilstandsamt registriert werden.